

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Auf Grund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 1o), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Gründau am 21. Januar 2008 folgende

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 25 (Grundstücksanschlusskosten) erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.
Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung ist der Gemeinde nur insoweit zu erstatten, wie er im Bereich des Privatgrundstücks entsteht.
Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründau, den 24. Januar 2008

Der Gemeindevorstand

(gez. Heiko Merz)
Bürgermeister